

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6959, 12/7595 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nr. 4 wird § 31 des Versicherungsvertragsgesetzes um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Gerät der Versicherungsnehmer durch Arbeitslosigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit in eine soziale Notlage, so kann er in der Schadens- und Unfallversicherung das Versicherungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.“

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Im Bereich der privaten Schadens- und Unfallversicherung überwiegen langfristige Versicherungsverhältnisse, in denen sich der Versicherer durch Prämienanpassungsklauseln eine Vertragsänderung bei veränderten Umständen in der Regel vorbehält. Zur Gleichgewichtigkeit des Vertragsverhältnisses gehört, daß auch dem Versicherungsnehmer wenigstens bei unvorhergesehener und unabwendbarer Änderung seiner Lebensverhältnisse ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt wird.

